

Praktikum in der Krankenhaus GmbH Landkreis Weilheim-Schongau

Sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent,

es freut uns sehr, dass Sie ein Praktikum in einer unserer Einrichtungen absolvieren möchten. Um Ihre Anfrage schnellstmöglich bearbeiten zu können, bitten wir Sie die unten aufgeführten Dokumente auszudrucken, auszufüllen und uns vorab die **Praktikumsanfrage vorzugsweise per E-Mail** oder per Post zukommen zu lassen.

In der Regel werden Sie innerhalb von 14 Tagen eine Rückmeldung von uns per E-Mail erhalten.

Bei einer Zusage bitten wir Sie, uns die restlichen Dokumente bis spätestens 4 Wochen vor Praktikumsbeginn komplett zukommen zu lassen.

- Praktikumsanfrage (Download)
- Tätigkeitsbeschreibung (Download)
- Merkblatt Impfung (Download)
- Schweigepflichterklärung (Download)
- Ärztl. Attest (Download)
- Krankenversicherungsnachweis
- Ggf. Schulbescheinigung (Schüler)
- Ggf. Immatrikulationsbescheinigung (Studenten)
- Ggf. Einverständniserklärung (Agentur für Arbeit)
- Ggf. Praktikumsvertrag (Förderungsmaßnahme)

Kontaktdaten:

**Krankenhaus Weilheim
Praktikumskoordination**
Frau Eva Krautsdorfer

Johann-Baur-Str. 4
82362 Weilheim

Praktikum-WM@kh-gmbh-ws.de

**SOGESUND – Medizinisches Zentrum
Pflegedienstleitung**
Frau Sandra Buchner

Marie-Eberth-Str. 6
86956 Schongau

S.Buchner@kh-gmbh-ws.de

Weitere Kontaktmöglichkeit zur Pflegedienstleitung (Frau Sandra Buchner)
Krankenhaus GmbH Landkreis Weilheim-Schongau

Tel.: 0881 / 188-8090 oder WhatsApp 0151 / 228 576 46

Wir freuen uns auf Ihre Anfrage!

Ersteller: Krautsdorfer, Eva	Freigeber: Scherdi, Sonja	Gültig ab: 17.06.2024
Gültigkeitsbereich/Fachgebiet:: Weilheim/Praktikum		Version: 001/06.2024
Titel: WM_PA_FO_Praktikum	Seite 1 von 13	Wiedervorlage 17.06.2026

Krankenhaus Weilheim
Praktikumskoordination
Frau Eva Krautsdorfer

Johann-Baur-Str. 4
82362 Weilheim
Praktikum-WM@kh-gmbh-ws.de

Praktikumsanfrage

Name: _____

Vorname: _____

Geb.: _____

Adresse: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

Zeitraum: von _____ bis _____ Gesamtstunden: _____

Alternative: von _____ bis _____

Art: Schnupperpraktikum FOS

Rettungsdienst Pflegepraktikum Medizinstudenten

Sonstiges: _____

Zusage bitte bis: _____

Sonstiges:

Ort, Datum

Unterschrift

Ersteller: Krautsdorfer, Eva	Freigeber: Scherdi, Sonja	Gültig ab: 17.06.2024
Gültigkeitsbereich/Fachgebiet: Weilheim/Praktikum		Version: 001/06.2024
Titel: WM_PA_FO_Praktikum	Seite 2 von 13	Wiedervorlage 17.06.2026

1 Allgemeines

Die Regelungen für das Praktikum in der Pflege sind in allen Einrichtungen der Krankenhaus GmbH Landkreis Weilheim-Schongau anzuwenden. In der Krankenhaus GmbH Landkreis Weilheim-Schongau besteht die Möglichkeit Praktika / Hospitationen zu absolvieren. Um einen einheitlichen Praktikums- / Hospitationsrahmen sicherzustellen, der u.a. die gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt, sind die grundsätzlichen Punkte in dieser Beschreibung geregelt:

- Einführung eines Praktikanten
- Durchführung und Beendigung des Praktikums

Diese Hinweise sollen dem Praktikanten eine Übersicht über die beizubringenden Dokumente und über die Vorgangsweisen, z. B. bei Krankheit während des Praktikums geben.

Ein entgeltpflichtiges Arbeitsverhältnis wird hiermit nicht begründet. Praktika im Pflegedienst der Einrichtungen in der Krankenhaus GmbH Landkreis Weilheim-Schongau sind generell unbezahlt. Ebenfalls besteht kein Anspruch auf Urlaub.

Der Praktikant muss beim Antritt des Praktikums über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügen (z.B. Krankenversicherung).

1.1 Für Praktikanten unter 18 Jahre sind das Jugendarbeitsschutzgesetz, die Biostoffverordnung (BioStoffV) und die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) anzuwenden. Ferner gilt: es muss das eigenhändig unterschriebene Merkblatt für das Praktikum und ein ärztliches Attest (s. Anlage des Merkblattes) vorliegen.

1.2 Die Praktikanten legen vor Beginn des Praktikums ein ärztliches Attest vor, in dem bescheinigt wird, dass keine gesundheitlichen Bedenken und / oder ansteckungsfähige Erkrankungen bestehen.

Die Untersuchung hat durch den Hausarzt zu erfolgen. Ein ausreichender Impfschutz hinsichtlich der öffentlich empfohlenen Impfungen wie z. B. Masern, Mumps, Röteln, Pertussis, Poliomyelitis, Diphtherie, Hepatitis A und B muss vor Aufnahme der Tätigkeit festgestellt werden (s. ärztliches Attest und 2.1 Voraussetzungen für das Praktikum).

1.3 Eine geeignete Beaufsichtigung und Betreuung während des Praktikums ist stets sichergestellt, der Praktikant wird immer einer Fachkraft zugeteilt.

1.4 Bei noch offenen Fragen z. B. zur gesundheitlichen Eignung etc., welche nicht in den Praktikantenregelungen klar geregelt sind, wird eine Einzelfallentscheidung getroffen.

2. Durchführung / Zuständigkeit / Ziel

Praktikanten sind alle Personen, die in unserer Einrichtung praktische Kenntnisse und Erfahrungen für eine Berufs(aus)bildung erwerben möchten. Das Praktikum hat den Zweck, Erfahrungen zu sammeln. Diese sollen die Ausbildung in einem Hauptberuf vorbereiten, unterstützen oder vervollständigen.

Wir ermöglichen den Praktikanten:

- Einblick in Tätigkeiten / Berufsfeld zur Berufsfindung, z.B. Bereich Pflegedienst
- gezielte Aufgabenstellungen im Rahmen eines Studiums / einer Ausbildung, z. B. Psychologie, Sozialpädagogik, Physiotherapeuten zu verfolgen
- ein Pflegepraktikum, das für ein Medizinstudium Voraussetzung ist, zu absolvieren.

2.1 Arten von Praktikanten in der Krankenhaus GmbH Landkreis Weilheim-Schongau

Bezeichnung des Praktikanten	Schnupper-, Sozial-, Berufs- oder Betriebspraktikum	Kurzzeitpraktikum	Langzeitpraktikum
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Schüler aus allgemeinbildenden Schulen höherer Jahrgangsstufen oder • Personen unmittelbar vor Ausbildung / Studium oder in Ausbildung 	<ul style="list-style-type: none"> • Medizinstudenten • Studenten, z.B. Pflegemanagement • Auszubildende, z.B. MTRA, MTLA • Rettungssanitäter • Schüler der Fachoberschule 	<ul style="list-style-type: none"> • z.B. vor Ausbildung in Pflegeberuf • z.B. nach Ausbildung bis erneuter Ausbildung oder Arbeitsplatz • z.B. Pflichtpraktika während des Studiums, bzw. im Anschluss daran
Dauer	Dauer < 4 Wochen	> 4 Wochen < 3 Monate	ab 3 Monate
Vergütung	Keine	Keine	Bereichsspezifische Regelungen
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestalter 15 Jahre • Ärztliches Attest (bis 4 Wochen vor Beginn; siehe dazu Anlage Impfungen Praktikanten) • Bescheinigung der Krankenkasse • Bei Schülern: Schulbescheinigung der Schule • Schweigepflichterklärung 	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestalter 16 Jahre • Ärztliches Attest bei Praktikanten (bis 4 Wochen vor Beginn; siehe dazu Anlage Impfungen Praktikanten) • Untersuchung Betriebsärztin • Bescheinigung der Krankenkasse • Bei Schülern: Schulbescheinigung der Schule • Dokumente über Stand der Ausbildung, z.B. Zeugnis, Immatrikulationsbescheinigung • Praktikumsauftrag • Schweigepflichterklärung 	<ul style="list-style-type: none"> • Medizinstudenten: Immatrikulationsbescheinigung • Rettungssanitäter: Ausbildungskatalog • Mindestalter 16 Jahre, bzw. Vollzeitschulpflicht beendet • Ärztliches Attest (bis 4 Wochen vor Beginn; siehe dazu Anlage Impfungen Praktikanten) • Untersuchung Betriebsärztin • Bescheinigung der Krankenkasse • Dokumente über Stand der Ausbildung, z.B. Zeugnis, Immatrikulationsbescheinigung • Schweigepflichterklärung • Es müssen insgesamt 90 Praktikumstage gearbeitet werden. Eine Aufteilung in Teilabschnitten á 30 Kalendertage ist möglich.
	<ul style="list-style-type: none"> • Ansprechpartner ist der jeweilige Bereichsverantwortliche • Praktikumsbestätigung 	<ul style="list-style-type: none"> • Praktikumsvereinbarung • Praxisanleiter / Ansprechpartner im Klinikverbund Weilheim-Schongau • Eintrag in die Handzeichenliste • Praktikumsbestätigung evtl. Praktikumsbeurteilung 	<ul style="list-style-type: none"> • Praktikumsvertrag (bei Vergütung) • Praktikumsvereinbarung (unentgeltlich) • Eintrag in die Handzeichenliste • Praktikumsbestätigung evtl. Praktikumsbeurteilung

Bezeichnung des Praktikanten	Schnupper-, Sozial-, Berufs- oder Betriebspraktikum	Kurzzeitpraktikum	Langzeitpraktikum
Arbeitszeit und Diensteinteilung	<ul style="list-style-type: none"> • Wochenarbeitszeit gem. TVöD (38,5 Stunden pro Woche) • Einteilung obliegt der Stationsleitung, bzw. Abteilungsleitung, bzw. gemäß schulischer Vorgabe • Beachtung Jugendarbeitsschutzgesetz 	<ul style="list-style-type: none"> • Wochenarbeitszeit gem. TVöD (38,5 Stunden pro Woche) • Einteilung obliegt der Stationsleitung, bzw. Abteilungsleitung, bzw. gemäß schulischer Vorgabe • Beachtung Jugendarbeitsschutzgesetz 	<ul style="list-style-type: none"> • Wochenarbeitszeit gem. TVöD (38,5 Stunden pro Woche) • Einteilung obliegt der Stationsleitung, bzw. Abteilungsleitung, bzw. gemäß schulischer Vorgabe • Beachtung Jugendarbeitsschutzgesetz

Eingereichte Unterlagen werden zur Prüfung sozialversicherungsrechtlicher Fragen an den Personal- und Entgelt-Zentralservice unserer Einrichtung weitergeleitet.

2.2 Krankheiten während des Praktikums

Sollten Sie während des Praktikums erkranken und nicht zum Dienst kommen können, so informieren Sie bitte unverzüglich die Station. Für die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung / Nachweises bzw. Absprache mit dem Betreuer bzw. Lehrer ist der Praktikant selbst verantwortlich.

Bei Medizinstudenten gilt hier zusätzlich: Die Krankheitstage müssen in vollem Umfang nachgearbeitet werden; entweder werden hierfür freie Tage verrechnet oder aber Sie verlängern das Praktikum um die entsprechende Anzahl von Tagen bei länger dauernder Krankheit. Wenn Sie keine dieser Möglichkeiten in Anspruch nehmen möchten, kann das Praktikum leider nur so bestätigt werden, wie Sie tatsächlich gearbeitet haben.

3.3. Durchführung des Praktikums

a) geplante Durchführung

b) Praktikumsende: Praktikumsbestätigung / -beurteilung

Bitte melden Sie sich einige Tage vor Ihrem letzten Arbeitstag bzw. Praktikumsende nochmals bei den Stationsleitungen damit die Bestätigung rechtzeitig ausgestellt werden kann. Die Bestätigung können Sie am letzten Arbeitstag persönlich abholen, sie wird nur in Ausnahmefällen auf dem Postweg versandt.

4. Bemerkungen / Hinweise / Sonderfälle

Die fristlose Kündigung des Praktikums ist beiderseits aufgrund besonderer Vorkommnisse (z. B. mehrfaches unentschuldigtes Fehlen) möglich.

5 Mitgeltende Unterlagen

- Schweigepflichterklärung Belehrung §3 TVöD
- Funktionsbeschreibung für Praktikanten
- Impfungen Merkblatt
- Ärztliches Attest
- Hygiene / Arbeitssicherheit Merkblatt

Wir freuen uns auf gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen viel Erfolg und Freude während des Einsatzes!

Bezeichnung der Funktion:

Praktikant in der Pflege

- Bundesfreiwilligendienst (BFD)
- Freiwilliges soziales Jahr (FSJ)
- Medizinstudent im Pflegepraktikum
- Praktikant für soziale Berufe
- Pflichtpraktikum während der Ausbildung
- Praktikum zur Berufsfindung
- FOS
- Sonstige _____

Qualifikation - fachlich

Kompetenzen - persönlich

Die Person muss über die geeigneten körperlichen Voraussetzungen und über die notwendige soziale Kompetenz verfügen, um diese Tätigkeit ausüben zu können. Gepflegtes Erscheinungsbild und gute Umgangsformen, Kommunikationsfähigkeit und Kundenorientierung.

Stelleninhaber ist unterstellt

Geschäftsführung, Pflegedienstleitung, Stationsleitungen, Pflegekraft

Vertretungsregelung - wird vertreten durch

Keine Vertretung

Vertretungsregelung - vertritt

Keine Vertretung

Weisungsbefugnis - erhält Weisung von

Geschäftsführung, Pflegedienstleitung, Stationsleitungen, Pflegekraft

Weisungsbefugnis -ist weisungsberechtigt

Niemandem

Ziele der Funktion:

Berufsfindungs- („Schnupper“) Praktikanten, BFD und FSJ

- Praktikanten gewinnen Informationen für die spätere Berufsorientierung
- Praktikanten gewinnen Eindruck vom Krankenhausbetrieb als Teil der Gesundheitsvorsorge
- Praktikanten können Freude und Belastungen des Pflegeberufes erfahren

Medizinstudenten und Praktikanten sozialer Berufe

- Praktikanten kennen „benachbarte“ Berufe, deren Aufgaben, Belastungen und gemeinsame „Schnittmengen“
- erwerben Praxis in pflegerischen Handlungen
- Beachtung und Einhaltung rechtlicher und betrieblicher Vorgaben und Regelungen

Alle Praktikanten

- gewinnen Einblicke in menschliche Nöte und Existenz Erfahrungen
- erwerben soziale Kompetenzen (Einfühlungsvermögen, Solidarität)

- erwerben persönliche Kompetenzen (Verlässlichkeit, psychische Belastbarkeit)
- sind dem Stammpersonal eine Entlastung

Mögliche / übertragbare Aufgaben im Einzelnen:

- Erledigung der vor- und nachbereitenden Tätigkeiten für die Körperpflege
- Mithilfe bei der Durchführung der Körperpflege bzw. Hilfe bei der Körperpflege
- Mithilfe bei der Intimtoilette und Wechsel von Inkontinenzartikeln und später ggf. selbstständige Durchführung
- Mithilfe beim Gebrauch von Steckbecken, Nachtstuhl- und Urinflasche etc. und Hilfe beim Aufsuchen der Toilette, wenn notwendig mit anschließender Körperhygiene
- Mithilfe bei der Durchführung und später ggf. selbstständige Durchführung von Mund-, Zahn(-ersatz), Haar-, Nagel- und Fußpflege (ausgenommen: medizinische Fußpflege), Rasur
- Betten machen, Betten frisch beziehen und Einzelteile wechseln
- Mithilfe beim Betten und Umbetten bettlägeriger Personen
- Mithilfe beim An- und Auskleiden
- Mithilfe bei der Mobilität wie Aufstehhilfe, Begleithilfe, Spaziergänge
- Mithilfe bei der Durchführung prophylaktischer Maßnahmen
- Mithilfe bei der Ermittlung von RR, Temperatur und Puls
- Mithilfe bei der Verteilung und Eingabe von Speisen und Getränken
- Kennenlernen der administrativen Aufgaben einer Pflegekraft
- Mithilfe beim Patiententransport
- Besorgungen für immobile Patienten, z.B. vom Kiosk, nach Rücksprache mit der für den Patienten zuständigen Pflegekraft
- Vollständige Weitergabe von Beobachtungen an die verantwortliche Pflegefachkraft
- Reinigung von Waschschüsseln, Steckbecken, Urinflaschen
- Einsammeln der Essenstabletts und des Geschirrs
- Eindecken für die Mahlzeiten in den Aufenthaltsräumen
- Reinigung von Pflegehilfsmitteln
- Aufräumen und Auffüllen der Pflegeschränke
- Stationsbezogene Botengänge
- Ordnung halten in den Nebenräumen
- Wirtschaftlicher Umgang mit Hilfsmitteln und Verbrauchsgütern

- Beachtung und Einhaltung der Hygiene- und Unfallverhütungsvorschriften

Zeitlicher Umfang:

1. Durch diese Tätigkeitsbeschreibung sind die Aufgaben des Praktikanten verbindlich festgelegt.
2. Der Praktikant ist darüber hinaus verpflichtet, auf Weisung der Vorgesetzten, andere Aufgaben und Aufträge durchzuführen, die dem Wesen nach zu seiner Tätigkeit gehören bzw. die sich aus der betrieblichen Notwendigkeit heraus ergeben.
3. In seiner Tätigkeit und seinem Handeln lässt er sich von den am Arbeitsort geltenden Richtlinien, Dienstanweisungen und Standards leiten.

Diese Aufstellung ist nicht abschließend zu sehen. Die Übertragung weiterer Aufgaben, die dem Tätigkeitsbereich entsprechen, sind nach Unternehmensbelangen möglich.

Allgemeines:

Der Mitarbeiter muss Pflichtunterweisungen absolvieren. Ebenso verpflichtet er sich gegenüber allen Beschäftigten zu einer kooperativen und kollegialen Zusammenarbeit. Ein offener und vorbehaltloser Kommunikationsstil ist zu praktizieren.

Änderungen der Funktionsbeschreibung bedürfen der Schriftform.

Hinweis zur besseren Lesbarkeit

Die Funktionsbeschreibung verzichtet bewusst auf geschlechtsspezifische Formulierungen wie „die/der Leser(in)“ zur Vereinfachung der Lesbarkeit. Selbstverständlich sind mit der genannten Formulierung alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) gemeint.

Diese Funktionsbeschreibung wurde übergeben und zur Kenntnis genommen.	
Datum	
Name in Druckschrift	
Unterschrift	

Verpflichtung zu Geheimhaltung / Datengeheimnis

Frau / Herr _____

Vor- / Zuname

Geburtsdatum

Heute bin ich eingehend darüber belehrt worden, dass ich während und nach dem Praktikum der Schweigepflicht, alle Vorgänge, Informationen und Sachverhalte betreffend, unterliege, die mir aus dem Praktikum bekannt werden. Dabei kann es sich um Privatgeheimnisse von Patienten, personen-bezogene Daten von Krankenhausmitarbeitern oder um Geschäftsgeheimnisse handeln. Stets ist auch Angehörigen oder persönlichen Vertrauenspersonen gegenüber Stillschweigen erforderlich. Die Konsequenzen, wenn dies nicht beachtet wird, sind, wie die folgenden Auszüge aus gesetzlichen und tariflichen Regelungen zeigen, gravierend.

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen – Schweigepflicht der Heilberufe

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs anvertraut oder bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstraf bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner **Tätigkeit als mitwirkende Person** oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist.

§3 Abs. 1 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst- und §3 1 TV-Ärzte/VKA

Allgemeine Arbeitsbedingungen

Die Beschäftigten haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

Art. 11 Bayrisches Datenschutzgesetz

Datengeheimnis

Den Beschäftigten ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Schongau, _____

Unterschrift Praktikant

ggf. Erziehungsberechtigte Person)

Ersteller: Krautsdorfer, Eva	Freigeber: Scherdi, Sonja	Gültig ab: 17.06.2024
Gültigkeitsbereich/Fachgebiet:: Weilheim/Praktikum		Version: 001/06.2024
Titel: WM_PA_FO_Praktikum	Seite 9 von 13	Wiedervorlage 17.06.2026

Liebe Praktikantin, lieber Praktikant,

Sie werden in unserer Einrichtung ein Praktikum leisten. Dabei werden Sie unter Umständen mit Menschen arbeiten, die an ansteckenden Krankheiten leiden. Der Gesetzgeber schreibt jeder Einrichtung im Gesundheitsdienst vor, dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiter beim Umgang mit Patienten vor Infektionsgefahren soweit wie möglich geschützt sind. Deshalb sollten Sie wie alle Beschäftigten der Krankenhaus GmbH Landkreis Weilheim-Schongau geschützt sein gegen gefährliche Infektionen, wie z. B. gegen SARS-CoV-02, Hepatitis A und B, Masern, Mumps, Röteln und Windpocken.

Bitte legen Sie vor Beginn der Arbeitsaufnahme Ihrer Praktikumsstelle ein ärztliches Attest vor, in dem ein ausreichender Schutz gegen **Hepatitis B** und die **Masern-, Mumps- und Rötelschutzimpfung** bescheinigt wird. Hepatitis A, Mumps, Windpocken und Röteln (notwendig für den Einsatz in der Geburtshilfe) sind nicht impfpflichtig. Für jede dieser Krankheiten gibt es gut verträgliche Impfungen. Diesem Schreiben liegt eine Vorlage für ein Attest bei, mit dem Sie zu Ihrem Hausarzt gehen. Bitte bedenken Sie, dass dies mindestens **8 Wochen** vor Beginn der Tätigkeitsaufnahme geschehen sollte. 8 Wochen sind notwendig, um durch Impfungen einen ausreichenden Impfschutz gegen diese Krankheiten aufzubauen. Ohne diesen Schutz ist eine Tätigkeit an Ihrem zukünftigen Arbeitsplatz nicht möglich.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich diese Informationen zur Impfung erhalten und gelesen habe.

Das ärztliche Attest werde ich rechtzeitig vor Tätigkeitsbeginn an meiner Praktikumsstelle vorlegen.

Zurzeit habe ich keine weiteren Fragen.

Name des Praktikanten

Ort, Datum

Unterschrift des Praktikanten

ggf. Unterschrift Erziehungsberechtigter

ÄRZTLICHES ATTEST

Name des Praktikanten¹

Geburtsdatum

Praktikumseinsatzort

Zur Weitergabe an den Hausarzt und zur Vorlage bei der Personalabteilung vor Tätigkeitsbeginn

Dieses Dokument sollte dem zukünftigen Praktikanten 8 Wochen, wenn möglich, vor Beginn der Tätigkeit zugestellt werden. Er muss damit – mindestens 6 Wochen vorher – zum Hausarzt gehen, damit die Möglichkeit einer ausreichenden Immunisierung gegeben ist.

Vom Hausarzt auszufüllen

Hiermit wird bestätigt, dass _____ geboren am _____
Vor- und Nachname

wohnhaft in _____
Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

- a.) keine gesundheitlichen Bedenken und ansteckungsfähige Erkrankungen bestehen.
- b.) gegen nachstehend angekreuzte Krankheiten² geschützt ist.

	Ja	Nein
Schutz gegen Masern liegt vor (Pflichtimpfung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schutz gegen Mumps liegt vor (erwünscht)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schutz gegen Röteln liegt vor (erwünscht)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schutz gegen Tetanus liegt vor (erwünscht)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schutz gegen Diphtherie liegt vor (erwünscht)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schutz gegen Pertussis liegt vor (erwünscht)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schutz gegen Polio liegt vor (erwünscht)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schutz gegen Meningokokken liegt vor (erwünscht)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schutz gegen Windpocken liegt vor erwünscht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schutz gegen Hepatitis A liegt vor (erwünscht)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schutz gegen Hepatitis B liegt vor (wird empfohlen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Serologischer Schutznachweis gegen Hepatitis B (Anti-HBs-Titer > 100 IU/l oder Anti-HBc positiv)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹ Die männliche Bezeichnung bezieht im nachfolgenden Text immer gleichermaßen weibliche Personen ein.

² Die Anforderungen ergeben sich aus der Biostoffverordnung. Bei Personen bis zum 18. Lebensjahr werden die Kosten für Impfungen gegen Hepatitis A und B, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken in der Regel von den Krankenkassen übernommen. Bei Frauen gilt dies in Bezug auf Windpocken und Röteln auch jenseits des 18. Lebensjahrs.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes

Ersteller: Krautsdorfer, Eva	Freigeber: Scherdi, Sonja	Gültig ab: 17.06.2024
Gültigkeitsbereich/Fachgebiet:: Weilheim/Praktikum		Version: 001/06.2024
Titel: WM_PA_FO_Praktikum	Seite 12 von 13	Wiedervorlage 17.06.2026

Nachweis gemäß „Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention“ (Masernschutzgesetz)

Name, Vorname*	Anschrift*	Geburtsdatum*

Wichtig: Nachweis nur notwendig, wenn nach dem 31.12.1970 geboren.

Nachweis durch (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Impfausweis / Impfdokumentation (2-mal geimpft)
- ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder nach § 26 SGB V, dass ein Impfschutz gegen Masern besteht (ggf. Kopie)
- ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt (ggf. Kopie)
- Bestätigung, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann

Nachweis zur Kenntnis genommen:

vom Mitarbeiter* / von der Mitarbeiterin* auszufüllen	vom Arzt / von der Ärztin auszufüllen
Name, Vorname*	Name, Vorname Arzt / Ärztin
Ort, Datum*	Ort, Datum
Unterschrift Mitarbeiter / in*	Unterschrift Arzt / Ärztin
	Praxisstempel

***Bitte auszufüllen von dem Mitarbeiter / von der Mitarbeiterin der Krankenhaus GmbH Landkreis Weilheim-Schongau**